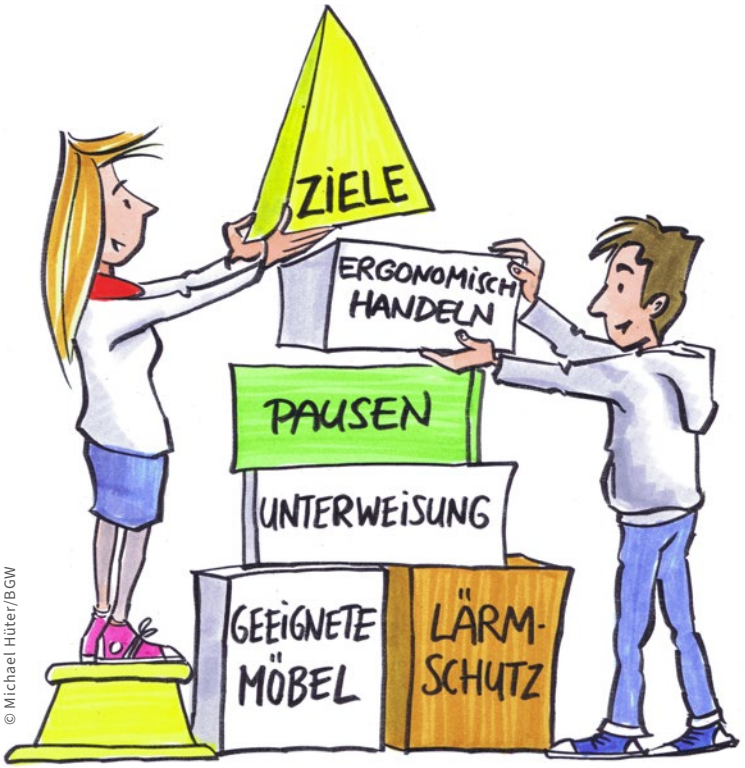
DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Vorschriften- und Regelwerk



© Michael Hüter/BGW

Kleine Kita – aber sicher!

Basisinformationen für Elterninitiativen

DGUV Information 202-110

Einleitung

Sie gründen eine Elterninitiative für Ihre Kindertageseinrichtung (Kita)? Kennen Sie als Träger und Arbeitgeber Ihre Aufgaben und Pflichten?

Auch Vorstände von Elterninitiativen haben in gleicher Weise wie andere Träger Unternehmerpflichten im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern zu erfüllen. Übertragen Sie Unternehmerpflichten auf die Leitung des Kita-Teams, stehen Sie als Vorstand und Träger der Einrichtung weiterhin in der (Organisations-)Verantwortung.

Diese DGUV Information hilft Ihnen bei der Gründung einer Elterninitiative. Sie zeigt auf, welche Aufgaben zu berücksichtigen sind und gibt Ihnen kurze Erläuterungen zu den einzelnen Themen sowie weitergehende Informationen, um sich intensiver mit einzelnen Themen auseinanderzusetzen.

Optimale Bildungs- und Erziehungsqualität lassen sich nur erreichen, wenn die Sicherheit und Gesundheit aller Akteure in der Einrichtung gewährleistet sind. Denn Gesundheit und Bildung stehen in einer Wechselbeziehung zueinander. Das heißt, Sicherheit und Gesundheit sind Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten, Lernen und Lehren. Umgekehrt ist Bildung Voraussetzung für Sicherheit und Gesundheit. Dreh- und Angelpunkt in der Organisation von Sicherheit und Gesundheit sind die Arbeitsschutzbetreuung und die Beurteilung der Arbeitsbedingungen („Gefährdungsbeurteilung“).

Organisieren Sie die Abläufe in Ihrer Einrichtung und beziehen Sie alle wichtigen Akteure mit ein. Stellen Sie sicher, dass alle Pflichten, die Sicherheit und Gesundheit – sowohl der Beschäftigten als auch der Kinder – betreffen, erfüllt und regelmäßig überprüft werden.

Das Wichtigste auf einen Blick



Arbeitsschutzbetreuung

Sie sind verpflichtet, eine geeignete Arbeitsschutzbetreuung (sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch) zu organisieren. Sie haben die Wahl zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten der Betreuung. Wichtig ist, dass die Betreuung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und diese Sie bei der Umsetzung Ihrer Pflichten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit unterstützt.

→ *§§ 2 ff Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG –,*
§§ 2 ff DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“



Sicherheitsbeauftragte

Bestellen Sie geeignete Beschäftigte – in der Regel aus dem Kreis der pädagogischen Fachkräfte – als Sicherheitsbeauftragte. Die Anzahl richtet sich insbesondere nach der Größe und Organisation Ihrer Einrichtung. Sicherheitsbeauftragte unterstützen Sie und das Team bei der Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit.

→ *§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch-SGB VII,*
§ 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



Erste Hilfe

Stellen Sie sicher, dass in Ihrer Einrichtung ausreichend geschulte Ersthelferinnen und Ersthelfer anwesend sind (mindestens eine Person pro Gruppe). Sorgen Sie für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, die Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen (z. B. im Meldeblock) sowie – soweit erforderlich – die Veranlassung einer ärztlichen Versorgung nach einem Unfall und das Erstellen einer Unfallanzeige.

→ *§ 10 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –,*
§§ 24 ff DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Brandschutz

Bestellen Sie mindestens eine geeignete Beschäftigte bzw. einen geeigneten Beschäftigten als Brandschutzhelferin bzw. Brandschutzhelfer und sorgen Sie für eine entsprechende Ausbildung. Bei größeren Einrichtungen kann die Bestellung weiterer Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer erforderlich sein. Beziehen Sie bei Bedarf Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder die örtliche Feuerwehr ein, insbesondere beim vorbeugenden Brandschutz. Üben Sie regelmäßig das Verhalten im Brand- und Evakuierungsfall mit Beschäftigten und Kindern.

→ *§ 10 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –,*
§ 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Unterweisung

Mit Unterweisungen informieren und qualifizieren Sie Ihre Beschäftigten, damit diese sicher und gesundheitsbewusst arbeiten können. Bestimmte Themen – zum Beispiel Infektionsschutz oder Notfallmaßnahmen – müssen mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn neue Gefährdungen auftreten oder neue Beschäftigte eingestellt werden.

→ *§ 12 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –,*
§ 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



© Michael Hüter/BGW

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Je nach den Gefährdungen am Arbeitsplatz sind Beschäftigte einer arbeitsmedizinischen Vorsorge zuzuführen. In bestimmten Fällen besteht Pflichtvorsorge, in anderen Fällen ist Vorsorge anzubieten oder kann auf Wunsch gewährt werden. Wichtige Themen in Kindertageseinrichtungen sind zum Beispiel der Umgang mit Körperflüssigkeiten (Infektionsgefahr durch biologische Arbeitsstoffe), Belastungen der Haut durch Feuchtarbeiten (bei pflegerischen Tätigkeiten) sowie durch UV-Strahlung. Klären Sie gemeinsam mit der betriebsärztlichen Betreuung, welche Vorsorgearten in Ihrer Einrichtung erforderlich sind.

→ *§ 3 ff Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV –,*
§ 4 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – BioStoffV –,
Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe – TRBA 250 –

Gefährdungsbeurteilung

Sie sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Prüfen Sie, welche Gefährdungen in Ihrer Einrichtung bestehen, wen sie betreffen und an welchen Orten sie auftreten. Führen Sie regelmäßig Begehungen der Einrichtung durch und überprüfen Sie bauliche sowie organisatorische Bedingungen. Legen Sie geeignete Maßnahmen fest, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu verringern. Auch psychische Belastung muss beurteilt werden, da Stress und emotionale Überlastung krankmachen können. Eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, die Gesundheit und das Wohlbefinden von Beschäftigten und Kindern zu sichern. Beteiligen Sie die Beschäftigten an der Ermittlung von Gefährdungen und der Festlegung geeigneter Maßnahmen. Ihre Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag sind eine wichtige Grundlage für eine wirksame Prävention.

→ *§ 5 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –,*
§ 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Arbeitsplatzgestaltung

Gestalten Sie die Räume so, dass sie für Kinder und Beschäftigte gleichermaßen eine gesunde und sichere Umgebung bieten. Achten Sie dabei zum Beispiel auf rutschfeste Bodenbeläge, Klemmschutz an Türen, bruchsichere Verglasung, wirksame Lärmschutzmaßnahmen und ergonomisch geeignetes Mobiliar.

→ *§ 4 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG –,*
DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“
DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Verwenden Sie nur Geräte mit CE-Kennzeichnung und lassen Sie elektrische Installationen ausschließlich von einer Elektrofachkraft durchführen. Elektrische Anlagen sowie ortsfeste und ortsveränderliche Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden. Die Prüffristen richten sich nach der Art der Geräte, ihrer Nutzung und den Einsatzbedingungen.

→ *§ 5 DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“*

Prüfung der Spielplatzgeräte

Damit Kinder im Außengelände sicher spielen können, müssen Spielplatzgeräte regelmäßig geprüft werden. Dazu gehören einfache Sichtkontrollen durch die Beschäftigten sowie eingehende Prüfungen in kürzeren Abständen. Mindestens einmal jährlich ist eine Hauptinspektion durch eine sachkundige Person erforderlich.

→ *DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ i. V. m.*
DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“

To-Do-Liste

Erledigt



Organisation der Arbeitsschutz-betreuung (sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch)

☐



Bestellung von Sicherheitsbeauftragen

☐



Aus- und Fortbildung von Ersthelferinnen/ Ersthelfern

☐



Schulung von Brandschutzhelferinnen/ Brandschutzhelfern

☐



Durchführung von Unterweisungen

☐



Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

☐



Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

☐



Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

☐



Prüfung der Spielplatzgeräte

☐

Versicherungsschutz

Alle Beschäftigten und Kinder sind gesetzlich unfallversichert – sowohl während der Betreuung in der Einrichtung als auch bei Aktivitäten sowie auf den Wegen dorthin und nach Hause. Für Beschäftigte bei freigemeinnützigen und privaten Trägern ist i. d. R. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Für Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und für alle Kinder unabhängig vom Träger übernehmen i. d. R. die Unfallkassen bzw. Gemeindeunfallversicherungsverbände den Versicherungsschutz.

Ausführliche Informationen zu den in dieser DGUV Information genannten Themen finden Sie hier:

- BGW Branchenseiten Kinderbetreuung
  www.bgw-online.de › Startseite › Branchen › Kinderbetreuung
- Regelwerk des Sachgebiets „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ der DGUV
  www.dguv.de/publikationen › Regelwerk › Publikationen nach Fachbereich › Bildungseinrichtungen › Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Virtuelle Kita der UK Nordrhein-Westfalen
  www.sichere-kita.de

Bitte wenden Sie sich bei Fragen im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit in Ihrer Einrichtung an die BGW bzw. die zuständige Unfallkasse oder den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40, 10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de, Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Fachbereiches Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: September 2026